



Anmeldung zur Betreuten Grundschule

Betreute Grundschule – Frau Bock/Frau Voss

Name der Eltern	
Name des Kindes	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon <small>Wer kann im Notfall benachrichtigt werden?</small>	

Ich melde mein Kind für folgende Betreuung an:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 5 Tage Betreuung | <input type="checkbox"/> 4 Tage Betreuung |
| <input type="checkbox"/> 3 Tage Betreuung | <input type="checkbox"/> 2 Tage Betreuung |
| <input type="checkbox"/> 1 Tag Betreuung | |

Mit Beginn des kommenden Schuljahres/Halbjahres: _____
Näheres wird direkt in der Betreuten Grundschule besprochen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



Amt Dänischenhagen – Schulabteilung – Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

Einzugsermächtigung

Name der Eltern	
Straße	
PLZ/Ort	
Zeitraum	
Bankinstitut Kontonummer BLZ	

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die jeweils fälligen Beträge für die Teilnahme an der Betreuten Grundschule zu Lasten meines o.g. Giro-/Postbankkontos bei der angegebenen Bank oder Sparkasse abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Entgeltordnung für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule werden Entgelte erhoben, die durch die Gemeinde festgesetzt werden.
2. Die Gemeinde Schwedeneck darf zur Erfüllung der Aufgabe nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

1. Mit dem Tag der Aufnahme eines Kindes in die Betreute Grundschule entsteht die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Entgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist das halbe Entgelt zu zahlen. Bei Abmeldung eines Kindes zum Ende des Betreuungszeitraumes im 1. Schulhalbjahr ist das halbe Entgelt zu zahlen, wenn der letzte Schultag gemäß Ferienordnung auf einen Tag bis zum 15. des Monats fällt. In den übrigen Fällen ist das volle Entgelt zu zahlen.
3. Die Entgelte sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Zahlungspflicht besteht auch während der Schulferien und während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten, in denen eine Betreuung nicht stattfindet.

§ 3 Höhe des Entgelts

Das zu zahlende Entgelt für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule beträgt monatlich

- a)

Betreuungszeit zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr	
bei einer 5-Tage-Betreuung/Woche = 79,20 EUR	×
bei einer 4-Tage-Betreuung/Woche = 72,60 EUR	
bei einer 3-Tage-Betreuung/Woche = 61,60 EUR	
bei einer 2-Tage-Betreuung/Woche = 46,20 EUR	
bei einer 1-Tage-Betreuung/Woche = 25,30 EUR	
- b) bei einer Frühbetreuung von 7.30 Uhr bis 8.50 Uhr = 23,10 €/Monat
- c) für die Erweiterung der Betreuung bis 14.45 Uhr = 20,00 € zusätzlich im Monat
- d) bei einem Spontantag 11,00 €/Tag

2,70 Euro

Eine Geschwisterermäßigung ist nur bei einer 5-Tages-Betreuung möglich:

2. Kind 50 % Ermäßigung
3. Kind 75 % Ermäßigung
- ab 4. Kind entfällt die Gebühr.

§ 4

Ende der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht endet mit dem Wirksamwerden der ordnungsgemäßen Abmeldung eines Kindes oder mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch die Gemeinde nach § 4 Richtlinien für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf.

§ 5

Zahlungspflichtige

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Betreute Grundschule aufgenommen wurde, sind zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung 1. August 2006 in Kraft.

Schwedeneck, den 04. Oktober 2000
16. Oktober 2001
11. März 2004
16. Juni 2006

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister

Richtlinien für die Betreute Grundschule an der Grundschule Surendorf

§ 1 Allgemeines

1. Die Betreute Grundschule in Surendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde Schwedeneck. Sie dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Surendorf in den Vormittagsstunden außerhalb der Unterrichtszeiten.
2. Die Verwaltung der Betreute Grundschule wird von der Amtsverwaltung Dänischenhagen wahrgenommen.

§ 2 Aufnahme

1. Die Betreute Grundschule nimmt Schülerinnen und Schüler der Grundschule Surendorf auf, wobei die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder auf höchstens 25 je Gruppe festgesetzt wird.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Der Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei der Beginn des 1. Schulhalbjahres auf den 01. August und das Ende des 2. Schulhalbjahres auf den 31. Juli des folgenden Kalenderjahres festgesetzt wird. Das Ende des 1. Schulhalbjahres und der Beginn des 2. Schulhalbjahres ergeben sich jeweils aus der Landesverordnung über Ferientermine an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein (Ferienordnung). Während des laufenden Betreuungszeitraumes können Kinder nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Anmeldungen werden jeweils ab 01. Januar für das ab 01. August des Jahres beginnende Schuljahr entgegengenommen und sind bis zum 30. April des Jahres abzugeben, wenn die Anmeldung ab Beginn des Schuljahres erfolgen soll.
3. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde über die Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien. Dabei werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, die familiäre Gesamtsituation und als zusätzliches Kriterium der Umfang der Beschäftigung und die Arbeitszeitgestaltung zu Grunde gelegt. Im Übrigen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Betreute Grundschule ist der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 14.00 Uhr *zusätzlich bis 14.45 (20€ extra)* an Schultagen geöffnet.
2. Während der gesetzlichen Schulferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie während beweglicher Ferientage bleibt die Betreute Grundschule geschlossen.
3. Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.